

Satzung

über besondere Anforderungen an Werbeanlagen der Gemeinde Reichertshausen

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Reichertshausen folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

1. Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen und Genehmigungspflichten.
2. Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet Reichertshausen.
3. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3

Werbeanlagen und Großflächenwerbetafeln in allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten

1. Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als allgemeines oder reines Wohngebiet, Dorfgebiet oder Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel- und Bogenanschläge von der Gemeinde bestimmten Werbeanlagen sowie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:

- a) in Vorgärten und in Einfriedungen,
- b) an Bäumen innerhalb von Baumgruppen oder an Felsen,
- c) an Obergeschossen und Dächern,
- d) an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
- e) an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
- f) an Einfriedungen.

Im Gemeindegebiet ansässige Gewerbetreibende dürfen auf ihrem Gewerbegrundstück sowie auf ihrem Wohngrundstück Werbeanlagen bis zu 1 m² anbringen. Mit dieser Werbeanlage darf jedoch nur auf die zu erbringende Leistung des jeweiligen Gewerbebetriebes hingewiesen werden. Größere Werbeanlagen unterliegen dagegen der Werbeanlagensatzung bzw. der Bayerischen Bauordnung.

2. Großflächenwerbetafeln und Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 2 m² sind in den in Absatz 1 bezeichneten Wohnbereichen unzulässig.
3. Zur Erhaltung des Straßen- und Ortsbildes sind über die Vorschrift des Art. 62 BayBO in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 hinaus die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und der Betrieb von Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber an den in Abs. 1 Buchstabe a) - e) genannten Bereichen.

§ 4

Unzulässigkeit von Werbeanlagen über den Durchgangsstraßen

Der Betrieb von Werbeanlagen, auch genehmigungsfreie nach Art. 63 Abs. 1 Nr. 11 BayBO über den Durchgangsstraßen (z.B. Spannbandwerbung, Werbung an Brückenbauwerken, etc.) sind, auch an der Stätte der Leistung, zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes unzulässig.

§ 5

Plakatanschlag

1. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, innerhalb der bebauten Ortsteile nicht zulässig.
2. Anschläge im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere Plakate.
3. Näheres hierzu regelt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Reichertshausen.

§ 6

Abweichungen

1. Die Bauaufsichtsbehörde kann nach Art. 70 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zulassen.
2. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine nach §§ 3 oder 4 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt,
 - b) entgegen § 5 Anschläge, die auf einen Werbezweck gerichtet sind, außerhalb der dafür bestimmten Plakattafeln oder -säulen anbringt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.05.2002 in Kraft.